

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/021/2014

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Stefanie Döbel

Betrauung des Stadtverkehrs durch die Stadt Schwabach

Anlagen: Bescheid über die Betrauung des Stadtverkehrs durch die Stadt Schwabach

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	21.10.2014	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	24.10.2014	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Stadtverkehr Schwabach GmbH für den Zeitraum 01.12.2015 bis 30.11.2025 mit der Durchführung des Stadtverkehrs im Stadtgebiet Schwabach zu betrauen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	Keine unmittelbaren Kosten für die Stadt Schwabach Defizit Städtische Werke ca. 1,5 Mio. €		
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Zusammenfassung

Die Durchführung des Stadtverkehrs ab 01.12.2015 für zehn Jahre ist von der Stadt Schwabach zu beauftragen (sog. Betrauung mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag). Hierzu werden in der Sitzung die Inhalte des Betrauungsaktes dargestellt und die Erteilung der Linienverkehrsgenehmigung durch die Regierung von Mittelfranken.

Der Betrauungsakt ist Grundlage für die Durchführung des Stadtverkehrs.

Sachvortrag

Als Grundlage für das Betreiben des Stadtverkehrs muss die Stadt Schwabach die Stadtverkehr Schwabach GmbH EU-rechtskonform beauftragen. Dies soll – unter besonderer Beachtung der Regelungen der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (kurz: VO 1370) – durch einen sog. öffentlichen Dienstleistungsauftrag geschehen. Dieser ist in der Rechtsform eines Auferlegungsbescheids ausgestaltet. Dieser regelt zwischen der Stadt Schwabach als zuständiger Behörde und der Stadtverkehr Schwabach GmbH als Betreiberin der öffentlichen Personenverkehrsleistungen auf dem Gebiet der Stadt Schwabach die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und im Gegenzug die Gewährung öffentlicher Ausgleichsleistungen und ausschließlicher Rechte. Die Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte werden im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber (= eine Gesellschaft welche wie eine eigene Dienststelle geführt wird) gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370 vergeben.

Im Zuge der geplanten Umsetzung wurde die Vergabeabsicht ein Jahr im Voraus im EU-Amtsblatt bekannt gemacht werden. Dieses ist am 10.12.2013 erfolgt. Weder wurde innerhalb der Frist von drei Monaten nach der Bekanntmachung ein konkurrierender Genehmigungsantrag bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht noch ging eine Beihilferechtsbeschwerde bei der EU-Kommission ein. Damit ist von der Rechtssicherheit der Vergabe bis zum zeitlichen Ende der Linienverkehrsgenehmigungen auszugehen.

Zur finanziellen Sicherstellung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV in der Stadt Schwabach ist der Fortbestand des sog. steuerlichen Querverbands zur Finanzierung der Ausgleichsleistungen unerlässlich. Dieser Querverbund beruht auf der steuerlichen Verrechnung von Gewinnen in der Versorgungssparte mit Defiziten aus der Personenbeförderungssparte innerhalb der Städtische Werke Schwabach GmbH, die als Muttergesellschaft die jährlichen Verluste der Stadtverkehr Schwabach GmbH ausgleicht und damit ihre eigene Steuerlast senkt. Um diesen Querverbund steuerrechtlich abzusichern, wurde auf Basis des Entwurfs des Auferlegungsbescheids eine Anfrage auf verbindliche Auskunft beim zuständigen Zentralfinanzamt Nürnberg gestellt. Dies bestätigte mit Schreiben vom 02.09.2014 die steuerrechtliche Gültigkeit des Querverbands.

Der Entwurf des Bescheids wird in der Sitzung erläutert. Der Bescheid bzw. der in ihm enthaltenen Betrauungsakt ist Grundlage für die von der Regierung zu erteilende Linienverkehrsgenehmigung. Wesentlicher Inhalt des Bescheides ist einerseits die Auferlegung der Verpflichtung des Stadtverkehrsnetzes Schwabach unter Zugrundelegung bestimmter, insbesondere auch im Nahverkehrsplan definierter Standards zu betreiben. Andererseits regelt er das Verfahren des Verlustausgleichs im Hinblick auf die Vermeidung einer europarechtlichen unzulässigen Überkompensation. Die Laufzeit des Betrauungsaktes beträgt zehn Jahre.

Zur Umsetzung der Betrauung sind insbesondere folgende Schritte erforderlich:

- die Beauftragung durch die Stadt Schwabach ab dem 01.01.2014 nach Art. 5 Abs. 2 und Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch Bescheid,

- die Kenntnisnahme durch die Gesellschafterversammlung der Stadtverkehr Schwabach GmbH,
- die Kenntnisnahme durch die Gesellschafterversammlung der Städtischen Werke Schwabach GmbH,
- die Zusicherung der Stadtverkehr Schwabach GmbH, dass die Anweisungen der Stadt Schwabach gegenüber der Stadtverkehr Schwabach GmbH befolgt werden, um den öffentlichen Dienstleistungsauftrag hinsichtlich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und der Regelungen zur Finanzierung umzusetzen.

Die bestehende Nahverkehrsgenehmigung läuft unverändert weiter. Nach Rücksprache mit der Regierung von Mittelfranken kann eine Verlängerung bei dem Auslaufen unproblematisch auf Grundlage des Betrauungsaktes erfolgen.